

KRITERIEN

für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Allgemeinmedizin

Abschnitt: ambulante hausärztliche Versorgung

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

1. Gebiet Allgemeinmedizin **Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin**

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin folgende Weiterbildungszeiten:

- 60 Monate** Allgemeinmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen
- 24 Monate in der ambulanten hausärztlichen Versorgung,
 - 12 Monate im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung,
 - 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
 - mindestens 12 Monate im Gebiet Allgemeinmedizin abgeleistet werden.
- Bis zu 18 Monate Weiterbildung zum Kompetenzerwerb können in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen.
- **80 Stunden** Kurs-Weiterbildung Psychosomatische Grundversorgung

Die mindestens 12-monatige Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin kann entweder im Rahmen der ambulanten hausärztlichen Versorgung oder im Rahmen des 18-monatigen Kompetenzerwerbs in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen.

Gemäß WBO ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen für die einzelnen Module. Gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO 20 hat die:der in Weiterbildung befindliche Ärzt:in die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO 20 erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in erfüllt werden können. Je nach Umfang der zu vermittelnden Inhalte werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugniskriterien.

- Gemäß § 5 – Befugnis – Abs. 2 WBO muss die:der Antragsteller:in eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen.
- Die Praxis muss ausreichende räumliche Voraussetzungen für die Tätigkeit einer:ines Assistent:in bieten. Die Praxis sollte eine Größe von **65 m²** nicht unterschreiten.
- Die apparative und personelle Ausstattung der Praxis muss geeignete Voraussetzungen für die Weiterbildung einer:ines Assistent:in bieten. Hierfür erscheint es notwendig, dass **pro Quartal eine Anzahl von mindestens 600 (GKV, HzV und PKV) Patient:innen** behandelt wird.

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis in der ambulanten hausärztlichen Versorgung wurden die nachstehenden Befugniskriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke (im Folgenden: Module 1 bis 8) mit unterschiedlichen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richtzahlen (soweit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

Kognitive und Methodenkompetenz = Inhalt systematisch einordnen und erklären können

Handlungskompetenz = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können

Folgende Module sind vorgesehen:

1. Übergreifende Inhalte der FA-Weiterbildung Allgemeinmedizin
2. Notfälle
3. Krankheiten und Beratungsanlässe
4. Funktionelle Störungen
5. Besondere Patientengruppen
6. Prävention und Rehabilitation
7. Diagnostische Verfahren
8. Therapeutische Verfahren

Der Umfang der zu erteilenden Befugnis richtet sich nach der Anzahl der innerhalb der vorgesehenen acht Module geforderten Kompetenzen:

Umfang	Anzahl nachzuweisender Kompetenzen innerhalb der acht Module	davon mit RZ
24 Monate	74-70	7
18 Monate	69-65	6
12 Monate	64-60	3
06 Monate	≤59	2

Je nach Befugnisumfang sind die wesentlichen Kompetenzen innerhalb der einzelnen Module nebst Richtzahlen und Angaben zur jeweiligen Nachweisform in dem Kriterienraster gekennzeichnet.

Hinweis:

Gemäß Kriterien sind bei einer 24-monatigen Befugnis alle Kompetenznummern mit einer Richtzahl (4.1, 12, 16.1, 18, 18.1, 37, 44 (hier alternativ KuP)) sowie von den Kompetenznummern 28, 29 und 30 mindestens 2 von 3 nachzuweisen.

Für die Erteilung einer 18-monatigen Befugnis ist von den Kompetenznummern 28, 29 und 30 mindestens 1 von 3 sowie von den Kompetenznummern 14.1.1, 14.8.1 und 14.8.3 (DMP) mindestens 2 von 3 Kompetenznummern nachzuweisen.

Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch. Die Befugnis wird jedoch grundsätzlich rückwirkend mit dem Datum der Antragstellung erteilt.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

Vorstandsbeschluss vom 14.11.2022